

Besondere Geschäftsbedingungen der EBD Kuriere GmbH für den Versand von Express/Overnight-Sendungen, Stand März 2025

Die EBD Kuriere GmbH (im Folgenden „EBD“) ist ein Kurierunternehmen, das in Zusammenarbeit mit anderen selbstständigen Kurierunternehmen (im Folgenden „DER KURIER-Partner“) innerhalb des Systems der DER KURIER GmbH & Co. KG (im Folgenden „DER KURIER“) die Abholung, Beförderung und Zustellung von Termin- und Express-Sendungen sowie die Durchführung von Sonderaufträgen innerhalb Deutschlands und im grenzüberschreitenden Verkehr besorgt (im Folgenden „DER KURIER-System“).

1. Geltung

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit EBD sowohl innerhalb Deutschlands als auch international, insbesondere für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung von Termin- und Express-Sendungen, für welche eine Zustellung oder Abholung an einem bestimmten Ort oder an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Uhrzeit vereinbart wurde.

Zwingende gesetzliche Vorschriften z. B. des Handelsgesetzbuches (HGB) oder bei grenzüberschreitenden Beförderungen der Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road (CMR), des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens in ihrer jeweils gültigen Fassung gehen diesen AGB vor. Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ist ausgeschlossen. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich nicht für andere Beförderungsarten, wie zum Beispiel Direktfahrten oder Speditionsaufträge.

2. Sendungsvorgaben, Beförderungsausschlüsse

Sendungen können aus einem oder mehreren Packstücken bestehen, welche für einen Versender von derselben Abholstelle am selben Tag zur Beförderung an denselben Empfänger übernommen werden. Zur Beförderung zugelassen sind nur Packstücke mit folgenden maximalen Maßen und Gewichten: 50 kg, Gurtmaß von 6 m, Länge von 3 m, Breite von 0,8 m, Höhe von 0,6 m. Das Gesamtgewicht einer Sendung darf 100 kg nicht überschreiten. Die Mindestgröße einer Dokumentensendung ist DIN A 4.

2.2 Beförderungsausschlüsse (Verbotsgüter):

- Sendungen, deren Wert EUR 15.000,00 überschreitet,
- Sendungen, deren Wert zwischen EUR 2.500,01 und EUR 15.000,00 liegt, es sei denn EBD hat im Einzelfall die Beförderung vor Übergabe der Sendung schriftlich genehmigt,
- unzureichend oder nicht handelsüblich verpackte Güter,
- Güter, die einer Sonderbehandlung bedürfen (weil sie z.B. besonders zerbrechlich sind oder nur stehend oder nur auf einer bestimmten Seite liegend transportiert werden können),
- Arzneimittel*, Lebensmittel*,
- verderbliche oder temperaturempfindliche Güter*, sterbliche Überreste, Urnen*, lebende Tiere*,
- Edelmetalle* und –steine*, Uhren*, Schmuck*, Perlen*, Kunst- und Sammlergegenstände* sowie Antiquitäten*,
- Telefonkarten* und Pre-Paid-Karten*, u.a. für Mobiltelefone,
- Geld und geldwerte Dokumente (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher, bankbestätigte Schecks, Reiseschecks),
- Güter, die zwar selbst nur einen geringen Wert besitzen, durch deren Verlust oder Beschädigung aber hohe Folgeschäden entstehen können (z.B. Datenträger mit sensiblen Informationen),
- Schusswaffen* und wesentliche Waffenteile* im Sinne des § 1 Waffengesetz sowie Munition,
- gefährliche Güter aller Art, sofern deren Menge oder Beschaffenheit eine Freistellung für gesetzlich zugelassene Mindermengen nicht zulässt, sowie Abfälle iSd KrW-/AbfG,
- Sendungen mit der Frankatur "unfrei"*,
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt; hiervon erfasst sind auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums verstößt einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie),

- Sendungen, deren Versand nach den jeweils anwendbaren Sanktionsgesetzen insbesondere wegen des Inhaltes, des Empfängers oder aufgrund des Herkunfts- oder Empfangslandes verboten ist. Sanktionsgesetze umfassen alle Gesetze, Bestimmungen und Sanktionsmaßnahmen (Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen) gegen Länder, Personen/Personengruppen oder Unternehmen, einschließlich Maßnahmen, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die europäischen Mitgliedsstaaten verhängt wurden,
- Sendungen, die nicht den Vorgaben unter Ziffer 2. entsprechen.

Die mit „*“ gekennzeichneten Güter und Sendungen können im Einzelfall zur Beförderung angenommen werden, sofern EBD die Beförderung vor Übergabe der Sendung schriftlich genehmigt hat. Eine für eine Mehrzahl von Beförderungen erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

2.3 Zusätzlich ausgeschlossen sind:

- 2.3.1 von der Versendung ins Ausland persönliche Effekten, Tabakwaren und Spirituosen, Carnet-ATA-Waren sowie gefährliche Güter aller Art.
- 2.3.2 von der Beförderung als Luftfracht verbotene Gegenstände nach der VO (EG) Nr. 300/2008 v. 11.03.2008 sowie deren Durchführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.4 Der Versender ist zur Einhaltung der Beförderungsausschlüsse verpflichtet und hat vor der Übergabe der Sendungen an EBD entsprechende Kontrollen durchzuführen. EBD übernimmt ausschließlich verschlossene Packstücke. Bei Verdacht auf das Vorliegen von Verstößen gegen Beförderungsausschlüsse sowie in den gesetzlich zulässigen Ausnahmesituationen ist EBD zur Öffnung der Packstücke berechtigt.
- 2.5 Auf einer Sendung angebrachte Beschriftungen oder Kennzeichen, die auf eine in Ziffer 2.2 bis 2.3 genannte Beschaffenheit hinweisen, gelten nicht als Inkenntnissetzen von EBD. EBD verfügt über keine Möglichkeiten der Sonderbehandlung. Eine durch einen Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen erteilte Zustimmung zur Beförderung oder eine stillschweigende Übernahme einer Sendung stellen keine Zustimmung zur Beförderung entgegen einem Beförderungsausschluss dar.
- 2.6 Übergibt ein Versender Sendungen zum Transport an EBD, deren Beförderung gemäß Ziffer 2.2 oder 2.3 untersagt ist oder die nicht den unter Ziffer 2 aufgeführten Vorgaben entsprechen, ohne dass EBD den Transport vor Übergabe schriftlich genehmigt hat, erfolgt der Transport auf alleiniges Risiko des Versenders. Der Versender ist für sämtliche Schäden an der betreffenden Sendung oder Schäden, die Dritte aufgrund der vertragswidrigen Beförderungsaufgabe erleiden, allein verantwortlich und trägt sämtliche aus der vertragswidrigen Beauftragung resultierenden Kosten, inklusive Aufwendungsersatz für angemessene Maßnahmen, die EBD, DER KURIER oder ein anderer DER KURIER-Partner veranlasst, um den vertragswidrigen Zustand oder Gefahren zu beseitigen oder abzuwehren (z.B. Sicherstellung,

Zwischenlagerung, Rücksendung, Entsorgung, Reinigung, etc.). Bei Verstößen gegen die Vorgaben unter Ziffer 2 ist EBD gleichwohl berechtigt, den Transport weiter durchzuführen und vom Versender einen pauschalen Aufwendungsersatz zu verlangen. Dem Versender ist der Nachweis geringerer Aufwendungen ausdrücklich gestattet.

3. Gefährliche Güter

3.1 Im innerdeutschen Verkehr kann hinsichtlich einzelner Stoffe und Gegenstände gemäß Kapitel 3.4 ADR (Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) nach vorheriger Rücksprache mit EBD im Einzelfall eine Ausnahme vom Beförderungsausschluss schriftlich vereinbart werden.

3.2 In jedem Falle obliegt es dem Versender zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Mengenbegrenzungen nach Maßgabe des Kapitels 3.4 ADR (so genannte „Limited Quantities“) sowie die gefahrgutrechtlichen Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten eingehalten werden.

3.3 Die zur Beförderung eingeschalteten Unternehmen sind nicht verpflichtet, Angaben des Versenders zum Gut nachzuprüfen oder zu ergänzen.

3.4 Der Versender haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, welche sich aus einer Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben.

4. Waffenversand

Übergibt der Versender an EBD unter den Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2. Waffenversand ein Packstück, so ist der Versender für die Bereitstellung der notwendigen Versandpapiere verantwortlich und trägt darüber hinaus die Verantwortung, dass Schusswaffen bzw. wesentliche Waffenteile nur persönlich an den berechtigten Empfänger, der im Besitz einer gültigen Waffenbesitzkarte ist, adressiert werden. Seitens EBD erfolgt keine Überprüfung der Eignung des Empfängers. Darüber hinaus trägt der Versender die Verantwortung hinsichtlich der Registrierung der Waffen. Der Versender ist verpflichtet, für den Versand von Waffen nur neutrale Verpackung zu verwenden, die nicht auf den Inhalt schließen lässt. Die Waffe darf nicht geladen versendet werden. Munition ist vom Versand ausgeschlossen.

5. Leistungsumfang

5.1 Transportleistungen werden durch EBD und DER KURIER-Partner oder durch einen von EBD, DER KURIER oder einem DER KURIER-Partner beauftragten selbstständigen Frachtführer innerhalb des DER KURIER-Systems und bei Bedarf auch durch andere Transportunternehmen ausgeführt.

5.2 Die unter 5.1 genannten Unternehmen sind nicht zur Untersuchung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung verpflichtet.

5.3 Die Abholung der Sendung erfolgt gegen Quittierung auf dem Übergabebeleg. Auf dem Übergabebeleg wird nur die Anzahl und Art der Packstücke bestätigt, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern, Wagenladungen und dergleichen enthält der Übergabebeleg im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der Anzahl der Packstücke.

5.4 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfasst der Auftrag zur Durchführung der Beförderung nicht die Verpackung, Verwiegung, Untersuchung, Kennzeichnung sowie Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes.

5.5 Die Zustellung einer Sendung erfolgt montags bis freitags gemäß der zuvor vereinbarten Ablieferzeit. Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Regellaufzeiten entsprechend den jeweils gültigen Preislisten als vereinbart.

5.5.1 Die Zustellung erfolgt bei gewerblichen Empfängern an der Posteingangsstelle oder der Warenannahme gegen Quittierung des Erhaltes durch die Empfangsperson auf dem Handscanner oder in Einzelfällen auf der Rollkarte. Die in digitalisierter Form vorliegende Unterschrift dient als Ablieferrnachweis. Die Zustellung kann auch in den Briefkasten des Empfängers erfolgen, wenn dies mit dem Versender zuvor vereinbart wurde.

5.5.2 Im Interesse einer möglichst schnellen Zustellung können Sendungen, wenn der Empfänger beim ersten Zustellversuch nicht persönlich angetroffen wird, bei einer in der Wohnung oder im Betrieb des Empfängers anwesenden Person oder, sofern dies nicht möglich ist, bei einem Nachbarn des Empfängers abgegeben werden, wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass diese Person zur Annahme der Sendungen berechtigt ist. Nachbar ist eine Person, die im gleichen oder nächstgelegenen Gebäude wohnt oder arbeitet. Der Empfänger wird mittels einer zeitgleich ausgefüllten und in seine Empfangseinrichtung (i. d. R. der Briefkasten) eingelegten Benachrichtigungskarte detailliert darüber informiert, dass und wo er seine Sendung abholen kann. Der Versender hat die Möglichkeit, die alternative Zustellung auszuschließen. 5.5.3 EBD oder ein anderer zustellender DER KURIER-Partner unternimmt maximal 2 Zustellversuche. Ein zweiter Zustellversuch am selben Tag ist kostenpflichtig und erfolgt nur, wenn eine entsprechende Beauftragung durch Versender oder Empfänger nach einem gescheiterten ersten Zustellversuch erfolgt ist.

5.5.4 Im Fall von Beförderungs- oder Zustellhindernissen wird der Versender unverzüglich unterrichtet, um dessen Weisung einzuholen. Ist die Weisung nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen, so kann EBD, DER KURIER oder der jeweilige DER KURIER-Partner diejenigen Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Versenders angemessen und geeignet erscheinen, insbesondere kann die Sendung an den Versender zurückbefördert werden. In diesem Falle ist der Versender zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet, wenn das Hindernis nicht dem Risikobereich von EBD oder des DER KURIER-Systems zuzurechnen ist.

5.5.5 Eine Kopie der Ablieferungsquittung oder ein Ausdruck der in digitalisierter Form vorliegenden Unterschrift werden nur nach vorheriger schriftlicher Weisung des Versenders an diesen übersandt.

5.5.6 Können Sendungen nicht nach den Ziffern 5.5.1 bis 5.5.3 an den Empfänger bzw. an eine in Ziffer 5.5.2 genannte Person zugestellt werden und ist eine Rückbeförderung an den Versender mangels Kenntnis der Person des Versenders ausgeschlossen oder verweigert der Versender die Annahme, ist EBD berechtigt, die Packstücke nach Ablauf einer 90-tägigen Frist ab Feststellung der Unzustellbarkeit zu verwerten. Packstücke, deren Inhalt unverwertbar ist, darf EBD vernichten.

6. Pflichten des Versenders

6.1 Der Versender hat bei Auftragserteilung Adressen und Telefonnummern sowohl des Versenders als auch des Empfängers, Zeichen, Nummern und Anzahl der Packstücke und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben. Die Packstücke sind deutlich und dauerhaft mit diesen Angaben zu versehen. Er hat hierzu die von EBD vorgeschriebenen Begleitpapiere ordnungsgemäß auszufüllen. Veraltete Kennzeichen und Angaben sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Fehler hierbei gehen zu Lasten des Versenders.

6.2 Kommt der Versender seinen Verpflichtungen aus Ziffer 6.1 nicht nach, kann EBD, DER KURIER oder ein DER KURIER-Partner nach pflichtgemäßem Ermessen die Sendung ausladen, einlagern, sichern oder zurückbefördern, ohne gegenüber dem Versender deshalb schadensersatzpflichtig zu werden, und kann vom Versender Ersatz der erforderlichen Aufwendungen wegen dieser Maßnahmen verlangen.

6.3 Der Versender ist dafür verantwortlich, die zu versendende Güter den zu erwartenden Transportbelastungen entsprechend mit einer beanspruchungsgerechten und auf das zu verschickende Gut abgestimmten Innen- und Außenverpackung zu versehen. Das Gut ist so zu verpacken, dass es zum einen selbst vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und zum anderen den die Beförderung durchführenden Personen und anderen transportierten Gütern kein Schaden entstehen kann. Die Verpackung muss insbesondere gewährleisten, dass ein Zugriff auf den Inhalt eines Packstückes nicht möglich ist, ohne eindeutige Spuren an der Außenverpackung zu hinterlassen.

6.4 Die zu einer Sendung gehörenden Packstücke sind deutlich als zusammengehörig zu kennzeichnen und zeitgleich zur Beförderung aufzugeben.

6.5 Der Auftrag zur Beförderung ins Ausland schließt die Beauftragung zur Zollabfertigung ein, wenn ohne diese die Beförderung nicht durchführbar wäre. In diesen Fällen obliegt es dem Versender, sämtliche für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere unaufgefordert an EBD zu übergeben. Die Verteilung der Kosten für Zollabfertigung, Zölle und Steuern richtet sich nach der gewählten Frankatur. Sind wegen einer Rückführung von Exportsendungen weitere Frachten, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben zu zahlen, hat diese der Versender zu tragen, es sei denn, EBD hat die Rückführung zu vertreten. Bei Versendungen ins EU-Ausland obliegt die Erfüllung der Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen dem Versender.

7. Transportentgelte, Erstattung von Auslagen

7.1 Die Preise werden auf Grundlage des Sendungsgewichtes vereinbart. Im Falle von Beförderungen per Luftfracht sowie in allen Fällen, in welchen das Volumengewicht, welches auf der Basis 1 Kubikmeter = 166,67 Kilogramm berechnet wird, höher ist als das tatsächliche Gewicht, ist das Volumengewicht für die Preisberechnung maßgeblich. Maßgeblich für die Gewichtsfestlegung sind die von EBD ermittelten Gewichte.

7.2 Rechnungen der EBD sind sofort nach Erhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Dem Versender ist insbesondere die Aufrechnung mit Gegenforderungen untersagt, es sei denn, dass diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

7.3 Sind Transportentgelte, mit der Verzollung verbundene Kosten (insbesondere Zölle und Steuern), sonstige Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen oder wurden sie von ihm verursacht, so hat der inländische Versender EBD die Aufwendungen zu ersetzen, die von dem ausländischen Empfänger auf erste Anforderung nicht beglichen wurden.

8. Haftung

8.1 EBD haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich das Packstück in der Obhut von EBD oder des DER KURIER-Systems befindet, bis zu einem Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds (SZR) je kg des Rohgewichtes des Packstückes. EBD haftet nicht für Folgeschäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, entgangenen Gewinn oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei der Zoll- oder Luftfrachtabfertigung entstehen.

8.2 Für Schäden, die durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, haftet EBD bei innerstaatlichen Beförderungen bis zur Höhe des dreifachen Betrages der Fracht bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten bis zur Fracht für das verspätet abgelieferte Packstück.

8.3 In den Fällen, in denen der Versender keine Transportversicherung abgeschlossen hat, verzichtet EBD bei Verlust oder Beschädigung auf die Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 8.1 Satz 1 und erstattet den Wert des versandten Gutes, in der Höhe begrenzt auf

- den Einkaufspreis bzw.
- bei gebrauchten Gütern den Zeitwert bzw.
- bei aus Anlass einer Versteigerung versendeten Gütern den Versteigerungspreis, je nachdem, welcher Betrag im Einzelfall der niedrigste ist, maximal jedoch EUR 2.500,00 pro Sendung. Ein zwischen dem Versicherer des Versenders und dem Versender vereinbarter Selbstbehalt begründet nur dann einen entsprechenden Verzicht der EBD, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

8.4 Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit EBD kann auf Kosten des Versenders eine höhere Haftung vereinbart werden, jedoch maximal bis zu einer Höhe von EUR 15.000,00.

9. Aufwändungsersatz

Beauftragt der Versender EBD mit der Entgegennahme ankommender Sendungen oder der Einfuhr einer Sendung aus dem Ausland, so ist EBD berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesbezügliche Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszulegen. Der Versender zur Erstattung dieser Auslagen verpflichtet.

10. Ausschluss weiterer Ansprüche des Versenders

Die Weiterbelastung von Bußgeldern an EBD, welche der Versender an Dritte zu leisten hat, ist ausgeschlossen.

11. Verjährung

Alle Ansprüche gegen EBD verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Packstück zugestellt wurde, oder, falls das Packstück nicht zugestellt wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Zustellung hätte erfolgen müssen.

12. Teilwirksamkeit / Gerichtsstand

12.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12.2 Gerichtsstand hinsichtlich Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Sendungen bestimmt sich nach dem Sitz von EBD.

Stand: März 2025